

## Konzept „Sicherheit und Gesundheitsschutz am Gymnasium Walsrode“

*Verabschiedet durch die Gesamtkonferenz am 09.02.2010  
Letzte Aktualisierung: 1.6.2022 (D. Schüttforth, StD)*

Das Konzept „Sicherheit und Gesundheitsschutz am Gymnasium Walsrode“ umfasst alle Maßnahmen, die Leben und Gesundheit von Lehrkräften (sowie anderer Landesbediensteten) und Schülerinnen und Schülern sichern.

### I. Umsetzung des Erlasses „Sicherheit im Unterricht“

*RdErl. d. MK u. d. MU v. 19.3.2014, geändert durch RdErl. vom 14.9.2016 und 29.10.2019*

„Lehrkräfte haben die Sicherheit und damit die Gesundheit von Schülerinnen und Schülern im Unterricht zu gewährleisten. Sicherheits- und verantwortungsbewusstes Handeln soll als fächer- und schulformübergreifendes Erziehungsziel verstanden werden. Die Lehrkräfte dienen als Vorbild und können das Bewusstsein für mögliche Gefahren und deren Ursachen schärfen und die Schülerinnen und Schüler zu einem sicherheitsgerechten Verhalten anhalten.“<sup>1</sup>

Die Umsetzung erfolgt durch

- die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und technischen Regeln zu Sicherheit und Gesundheitsschutz gem. der Empfehlung der Kultusministerkonferenz **„Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht“ (RiSU)**, Beschluss vom 09.09.1994 i. d. F. vom 14.06.2019
- die jährliche Unterweisung der Lehrkräfte über die Sicherheit im naturwissenschaftlichen Unterricht und im Fach Kunst
- die jährliche Unterweisung der Schülerinnen und Schüler über die „Unfallverhütung und Unfallschutz im naturwissenschaftlichen Unterricht“
- die jährliche Unterweisung der Hausmeister und des Reinigungspersonals über die „allgemeine Betriebsanweisung zum Umgang mit Gefahrstoffen in naturwissenschaftlichen Fachbereichen“
- die Bestellung einer/s „Gefahrenstoffbeauftragten“, einer/s „Strahlenschutzbeauftragten“, einer/s „Sicherheitsbeauftragten für den inneren Schulbetrieb“

---

<sup>1</sup> Niedersächsischen Kultusministeriums: Sicherheit im Unterricht ([www.mk.niedersachsen.de](http://www.mk.niedersachsen.de))

- Bei Unterstützungsbedarf wird Auskunft und Beratung bei der Fachkraft für Arbeitssicherheit im Schulbereich bei der Landesschulbehörde Lüneburg eingeholt.

## II. Umsetzung des Erlasses „**Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit der Landesbediensteten in Schulen und Studienseminaren (Arbeitsschutz in Schulen)**“

*RdErl. d. MK v. 2.1.2017*

erfolgt durch

- die Bestellung einer/s „Sicherheitsbeauftragten für den inneren Schulbetrieb“
- die Ermittlung einer Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG
- die Einrichtung eines Arbeitsschutzausschusses

## III. Umsetzung des Erlasses „**Erste Hilfe, Brandschutz und Evakuierung in Schulen**“

*RdErl. d. MK v. 27.6.2016, , geändert durch RdErl. vom 23.01.2017, 15.01.2019 und 13.12.2021*

*Bezug:*

- Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit der Landesbediensteten in Schulen und Studienseminaren (Arbeitsschutz in Schulen), RdErl. v. 10.12.2013*
- Sicherheit im Unterricht, RdErl. d. MK u. d. MU v. 19.3.2014*
- Feueralarm in der Schule (GUV-SI 8051)*
- Erste Hilfe in Schulen (GUV-SI 8065)*

In Zusammenarbeit mit dem Brandschutzprüfer und dem Brandschutzbeauftragten des Schulträgers sowie der örtlichen Feuerwehr wurde ein Konzept zur Sicherheit von Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern am Gymnasium Walsrode für einen Brandfall entwickelt.

### **A) Brandschutz**

- Bestellung einer/s „Beauftragten für Brandschutz und Evakuierung“
- Alarmplan gem. Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14096-1
- Absprache über feste Sammelplätze für alle Schüler/innen und für alle Bedienstete
- Aushang der Verhaltensregeln „Verhalten im Brandfall“ und „Sammelplätze bei Feueralarm“ in jedem Unterrichtsraum und in den Fluren



- Jährliche Unterweisung aller Lehrkräfte und Schüler/innen über das richtige Verhalten im Notfall und bei Alarm, gem. Brandschutzordnung Teil B nach DIN 14096-2
- Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der jährlich stattfindenden und unangekündigten Evakuierungsübung des Gebäudes. In regelmäßigen Abständen finden die Evakuierungsübungen unter Mitwirkung der örtlichen Feuerwehr statt.
- Absprachen über Personen mit besonderen Aufgaben im Brandschutz, gem. Brandschutzordnung Teil B nach DIN 14096-3 und Teil C nach DIN 14096-3
- Absprachen über die Erledigung von Sonderaufgaben im Brandschutz: Durchsage im Brandfall und Brandmeldung, Anwesenheitskontrolle nach Räumung des Gebäudes, Einweisung der Feuerwehr, Überprüfung von Unterrichts-, Sonder- und Verwaltungsräumen, Ansprechperson für den Bereich Naturwissenschaften, Elternkontaktperson
- Regelmäßige Überprüfung der Begehbarkeit der Flucht- und Rettungswege
- Sachgerechte Aufbewahrung von brennbaren Flüssigkeiten, Gefahrstoffen und Druckgasflaschen
- Bereithalten wichtiger Unterlagen (auch bei Stromausfall):  
Telefonlisten, Klassenlisten, Stundenpläne  
Verzeichnis der Gefahrstoffe und Druckgasflaschen  
Gebäudepläne für die Feuerwehr
- Sachgerechte Anbringung von Feuerlöschern und Löschdecken
- Regelmäßige Überprüfung der Funktionstüchtigkeit von Feuerlöschern
- Fachgerechte Bedienung von Feuerlöschern durch geschultes Personal (Hausmeister) und Lehrkräfte der naturwissenschaftlichen Fächer
- Telefonanschlüsse mit Rufnummern von Feuerwehr, Polizei und Rettungsdienst

## **B) Erste Hilfe**

- Bestellung einer/s „Beauftragten für Erste Hilfe“
- Meldeeinrichtung in Fach- bzw. Sammlungsräumen, in der Sporthalle und in den Verwaltungsräumen mit den dazugehörigen Rufnummern
- Jährliche Aktualisierung der Aushänge zur Ersten Hilfe (in Fach- bzw. Sammlungsräumen und in der Sporthalle) und zum Verhalten im Notfall
- Erste-Hilfe-Raum zur Betreuung von Verletzten und Erkrankten



- Bereithalten von Erste-Hilfe-Material (Verbandkasten DIN 13157 Typ C) in Bereichen mit besonderen Gefährdungen (Kunst, Naturwissenschaften, Sport) und im Erste-Hilfe-Raum
- Regelmäßige Kontrolle der Erste-Hilfe-Ausstattung und des Erste-Hilfe-Raums durch den Schulsanitätsdienst in Absprache mit dem/der Beauftragten für Erste Hilfe
- Dokumentation von Erste-Hilfe-Leistungen im Verbandbuch
- Jährliche Auswertung der Unfallmeldungen und Verbandbücher im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung
- Dokumentation des Ausbildungsstandes aller in der Schule tätigen Personen in Erster Hilfe
- Regelmäßige Teilnahme aller in der Schule tätigen Personen am Kurs „Lebensrettende Sofortmaßnahmen Schule“
- Einrichtung eines Schulsanitätsdienstes\*: Schüler/innen mit Erste-Hilfe-Kenntnissen sind täglich über schuleigene Sanitätshandys erreichbar

### **\*Schulsanitätsdienst – AG**

Der Schulsanitätsdienst wurde im Jahr 2001 an unserer Schule gegründet. Die Teilnehmerzahl ist seitdem stetig gewachsen. Dabei wird darauf geachtet, dass eine gewisse Höchstzahl an AG-Mitgliedern nicht überschritten wird, damit die Schülerinnen mindestens 2 Dienste (jeweils 2 zusammenhängende Wochen) pro Halbjahr ableisten können, um die erlernten Fertigkeiten in regelmäßigen Abständen anwenden zu können. Die Aufgabe der AG-Mitglieder besteht darin, bei Erkrankungen und Verletzungen während der Schulzeit erste Hilfe zu leisten. Darüber hinaus werden die Schulsanitäter auch bei besonderen Schulanlässen wie Sportfesten, Sportturnieren oder auch Blutspendeterminen des DRK eingesetzt. Dazu bedarf es einer gewissen Selbstständigkeit und eines angemessenen Verantwortungsgefühls. In einem speziellen Notfall informiert das Schulsekretariat über die schuleigenen Sanitärhandys die diensthabenden Schülerinnen, die innerhalb kürzester Zeit am Unfallort erscheinen und die Erstversorgung vornehmen. Dazu steht zusätzlich ein Sanitätsraum gegenüber dem Sekretariat zur Verfügung.

Voraussetzung für die Teilnahme an dieser AG ist die bereits angesprochene Selbstständigkeit und ein angemessenes Verantwortungsgefühl. Darüber hinaus ist ein Erste-Hilfe-Lehrgang beim DRK zu besuchen.

In Zusammenarbeit mit dem örtlichen DRK werden auf der Basis des Lehrgangs mindestens einmal pro Halbjahr spezielle Fortbildungsveranstaltungen nur für Schulsanitäter angeboten.

Aufgrund der Anforderungsbereiche wird diese AG nur für die Jahrgänge 8-12 angeboten. Der Schulsanitätsdienst trifft sich in unregelmäßigen Abständen um aktuelle Situationen, inhaltliche Fragen oder Organisatorisches zu erörtern.

#### IV. Schulhygieneplan

Nach § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Schulen verpflichtet, in Hygieneplänen innerschulische Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen. Mit dem Hygieneplan wird der Zweck verfolgt, Infektionsrisiken in der Schule zu minimieren.

Der Schulhygieneplan am Gymnasium Walsrode wurde in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt Walsrode erstellt.

#### V. Umsetzung des Erlasses „**Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen in Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft**“

*gem. RdErl. d. MK, d. MI u. d. MJ v. 1.6.2016, geändert durch RdErl. vom 17.08.2021*

a) In Zusammenarbeit mit der Polizei wurde ein Notfallplan zur Sicherheit von Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern am Gymnasium Walsrode für eine Amoklage entwickelt.

Der Notfallplan umfasst

- die Bildung eines Krisenteams
- Zuweisung spezieller Aufgaben für das Krisenteam (u.a. Personalbeauftragter, Schülerbeauftragte/r, Elternkontaktperson, Seelsorger, Pressesprecher, Einweiser für Polizei und Rettungsdienste)
- die Durchsage und Meldung im Ernstfall
- Verhaltensregeln für Lehrkräfte und Schüler
- Verhaltensregeln für Erziehungsberechtigte

b) In Zusammenarbeit mit Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten und außerschulischen Fachkräften (dem/der Regionalbeauftragten für Prävention und Gesundheitsförderung der Landesschulbehörde und dem/der Beauftragten für Jugendsachen bei der Polizeiinspektion Heidekreis) wurde ein „**Konzept für nachhaltige und effiziente Gewaltprävention am Gymnasium Walsrode**“ entwickelt.

#### VI. Regelmäßig finden Gespräche zur Überprüfung des Alarm- und Notfallplans sowie des Konzepts „Sicherheit und Gesundheitsschutz am Gymnasium Walsrode“ statt.

Beteiligter Personenkreis: Schulleiter, Sicherheitsbeauftragte/r, Beauftragte/r für Erste Hilfe, Gesundheitsbeauftragte/r, Beauftragte/r für Brandschutz und Evakuierung, Beauftragte/r für Gefahrstoffe, Fachkraft für Arbeitssicherheit im Schulbereich bei der LSchB, Vertreter der Feuerwehr und der Polizei, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, Eltern